

Nr. 2/2009 (Redaktionsschluss Anfang Februar 2009)

## Aktuelle Steuer-Nachrichten

### 1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

#### a) 2. Konjunkturprogramm - Senkung der Einkommensteuer

Im Rahmen des vorliegenden Maßnahmenpakets erfolgt in 2009 eine weitere Entlastung in Höhe von 2,9 Mrd. € und ab 2010 in Höhe von 6,05 Mrd. € durch Senkung der Einkommensteuer, von der auch mittelständische Unternehmen (Personengesellschaften) profitieren werden:

- Hierzu erfolgt eine Anhebung des Grundfreibetrages um 170,00 € auf 7.834,00 €, rückwirkend ab dem 01.01.2009; als Einstieg in einen Abbau der kalten Progression werden die übrigen Tarifeckwerte ebenfalls ab 01.01.2009 um 400,00 € nach rechts verschoben.
- Zur gezielten Entlastung der untersten Einkommen wird ab dem 01.01.2009 neben der Anhebung des Grundfreibetrages auf € 7.834,00 noch der Eingangssteuersatz von 15 % auf 14 % gesenkt.
- Zusätzlich erfolgt ab 2010 eine weitere Anhebung des Grundfreibetrages auf dann € 8.004,00 und eine weitere Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte um € 330,00.

Familien und Arbeitnehmer werden ab 2009 bereits durch Erhöhung des Kindergeldes und des Kinderfreibetrages sowie durch die Wiedergewährung der sog. Pendlerpauschale ab 2010 durch die Abzugsfähigkeit der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung entlastet.

#### b) Neuregelung der Kfz-Steuer

So schnell wie technisch umsetzbar soll die gegenwärtige Kfz-Steuer auf eine emissionsbezogene Kfz-Steuer umgestellt werden, und zwar möglichst zum 01.07.2009. Das bedeutet: Der CO<sub>2</sub>-Ausstoß entscheidet über die Höhe der Kfz-Steuer.

Folgende Eckpunkte sind vorgesehen:

- Geplant ist ein Steuer-Sockelbetrag als Mindestbesteuerung.
- Eine Basismenge von CO<sub>2</sub>-Ausstoß soll steuerfrei sein (2010 und 2011: 120 Gramm/Kilometer, 2012 und 2013: 110 Gramm/Kilometer, ab 2014: 95 Gramm/Kilometer).
- Darüber hinaus soll ein linearer, an der CO<sub>2</sub>-Emission orientierter Tarif mit einem Steuersatz von zwei Euro je Gramm/Kilometer eingeführt werden.
- Vorgesehen ist weiter, den Altbestand nach einer Übergangszeit ab 2013 schonend in die CO<sub>2</sub>-Besteuerung zu überführen. Unter den Altbestand fallen Fahrzeuge, die vor dem 05.11.2008 zugelassen wurden. Über den Umfang der Besteuerung des Altbestandes ab 2013 wird später entschieden.

Gleichzeitig mit der Umstellung auf eine CO<sub>2</sub>-basierte Kfz-Steuer soll der Bund die Ertragskompetenz erhalten. Als Kompensation erhalten die Länder hierfür einen jährlichen

Festbetrag in Höhe des tatsächlichen Aufkommens des vergangenen Jahres.

Der Bund übernimmt die Verwaltungskosten für die nächsten fünf Jahre in Höhe von 170 Mio. Euro jährlich. (Pressemitteilung der Bundesregierung vom 13.01.2009)

#### c) Abgabefristen für Steuererklärungen

Für das Kalenderjahr 2008 sind die Erklärungen zur Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Umsatzsteuer sowie gesonderten oder zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 18 AStG nach § 149 Abs. 2 AO nach einem gleich lautenden Ländererlass bis zum 31.05.2009 bei den Finanzämtern abzugeben. Bei Steuerpflichtigen, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, endet die Frist nicht vor Ablauf des dritten Monats, der auf den Schluss der Wirtschaftsjahres 2008/2009 folgt. Sofern die vorbezeichneten Steuererklärungen durch Personen, Gesellschaften, Verbände, Vereinigungen, Behörden oder Körperschaften i.S. der §§ 3 und 4 StBerG angefertigt werden, wird die Frist nach § 109 AO allgemein bis zum 31.12.2009 verlängert. Bei Steuererklärungen für Steuerpflichtige, die den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermitteln, tritt an die Stelle des 31.12.2009 der 31.03.2010. Aufgrund begründeter Einzelanträge kann die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen bis zum 28.02.2010 bzw. bei Land- und Forstwirten mit abweichendem Wirtschaftsjahr bis zum 31.05.2010 verlängert werden. Die allgemeine Fristverlängerung gilt nicht für Anträge auf Steuervergütungen. (NWB 2009, Eilnachrichten, S. 110)

### 2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im März und April 2009

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.03./13.03. LSt, Solz-LSt, Kirchen-LSt, USt: 14.04./17.04. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler. Die ebenfalls fünftägige so genannte Abgabeschonfrist bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen wurde mit BMF-Schreiben vom 1.4.2003 (BStBl. 2003 I, S. 239) für nach dem 31.12.2003 endende Voranmeldungszeiträume bzw. Anmeldezeiträume aufgehoben.

### 3. Einkommensteuer: Grundentscheidung zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG gilt bis Gegenteiliges bekundet wird

Der Steuerpflichtige muss die dem Finanzamt gegenüber wirksam getroffene Entscheidung, den Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung zu ermitteln, nicht jährlich wiederholen. (BFH, Urt. v. 24.9.2008, X R 58/06; DStR 2009, Heft 4, S. VIII)

#### **4. Einkommensteuer: Ein-Raum-Appartement als Arbeitszimmer in einem Mehrfamilienhaus**

Ein-Raum-Appartement, das der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses für seine selbständige Tätigkeit nutzt, ist laut BFH kein häusliches, sondern ein sog. außerhäusliches Arbeitszimmer, das nicht von der Abzugsbeschränkung des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG erfasst wird, wenn der Eigentümer in dem Mehrfamilienhaus zusammen mit seiner Ehefrau und seinen Kindern eine auf einer anderen Etage als das Appartement belegene Wohnung bewohnen und eine andere Wohnung an Dritte vermietet ist. Dabei ist unerheblich, wenn die andere Wohnung an einen Angehörigen des das Arbeitszimmer Nutzenden vermietet ist, sofern das Mietverhältnis einem Fremdvergleich standhält. (BFH-Urt. 10.06.2008 - VIII R 52/07, nv; NWB 2009, Eilnachrichten, S. 106)

#### **5. Einkommensteuer: Verfassungsmäßigkeit der Regelungen des Alterseinkünftegesetzes**

Das BFH-Urteil vom 26.11.2008 (- X R 15/07) lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Mit der Umstellung der Besteuerung der Alterseinkünfte auf die sog. nachgelagerte Besteuerung hat der Gesetzgeber die Grenzen seines weiten Gestaltungsspielraums nicht überschritten.
- (2) Die Besteuerung der Renteneinkünfte eines vormals Selbständigen im Rahmen der Übergangsregelung des AltEinkG begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, sofern nicht gegen das Verbot der Doppelbesteuerung verstoßen wird. (NWB 2009, Eilnachrichten, S. 106)

#### **6. Einkommensteuer: Werbungskostenabzug bei Verlusten in der privaten Vermögenssphäre**

Private Vermögensverluste können nach dem Beschluss des BFH v. 20.08.2008 (-VI B 17/08, nv) unter Beachtung des objektiven Nettoprinzips als Erwerbssaufwand nur berücksichtigt werden, wenn besondere Umstände den Schluss rechtfertigen, dass die Gründe für die unfreiwilligen (völligen oder teilweisen) Verluste in der Berufs- bzw. Erwerbssphäre liegen. Verluste eines bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beschäftigten Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters aus der Veräußerung von Aktien und Fondsanteilen können auch dann nicht als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit berücksichtigt werden, wenn die Verluste deshalb realisiert wurden, weil sein Arbeitgeber den Verkauf der Wertpapiere nach Übernahme der Mandate der zu prüfenden Gesellschaften verlangte, um gesetzliche Unabhängigkeitsregeln zu wahren. (NWB 2009, Eilnachrichten, S. 106)

#### **7. Einkommensteuer: Zahlungen aus Spielbanktronic keine steuerfreien Trinkgelder**

1. Aus dem Spielbanktronic finanzierte Zahlungen an die Arbeitnehmer der Spielbank sind keine steuerfreien Trinkgelder im Sinne des § 3 Nr. 51 EStG.
2. Der Begriff des Trinkgeldes, der auch § 3 Nr. 51 EStG zugrunde liegt, setzt grundsätzlich ein Mindestmaß an persönlicher Beziehung zwischen Trinkgeldgeber und Trinkgeldnehmer voraus.
3. Wenn der Arbeitgeber selbst Gelder tatsächlich und von Rechts wegen an- und einnehmen, verwalten und buchungstechnisch erfassen muss, sind dies keine dem Arbeitnehmer von Dritten gegebenen Trinkgelder im Sinne des § 3 Nr. 51 EStG. (BFH, Urt. v. 18.12.2008, VI R 49/06; DStR 2009, Heft 4, S. VIII)

#### **8. Einkommensteuer: Steuerliche Behandlung des Elterngeldes**

Die OFD Münster hat in der Kurzinformation Einkommensteuer Nr. 20/2008 v. 11.11.2008 zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass das Elterngeld in voller Höhe dem Progressionsvorbehalt unterliegt (§ 32b Abs. 1 Nr. 1 Buchst. j EStG) und es derzeit auch nicht beabsichtigt ist, eine Änderung herbeizuführen, die Mindestförderung von 300,00 € bzw. 150,00 € nicht in den Progressionsvorbehalt einzu beziehen. – Mittlerweile ist streitig, ob das Elterngeld in Höhe des Sockelbetrags von 300,00 € plus eventuell 75,00 € pro Kind in den Progressionsvorbehalt einzubeziehen ist. Ein Verfahren zu dieser Frage ist vor dem FG Münster anhängig (Az. 2 K 4856/08 E). (NWB 2009, Eilnachrichten, S. 107)

#### **9. Einkommensteuer: AfaA für nicht mehr nutzbares Gebäude**

Absetzungen f. außergewöhnliche Abnutzung aus wirtschaftlichen Gründen können als Werbungskosten bei der Einkunftsart Vermietung und Verpachtung abgezogen werden, wenn sich nach der Kündigung des Mietverhältnisses herausstellt, dass das auf die Bedürfnisse des Mieters ausgerichtete Gebäude nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar ist und auch durch eine (nicht steuerbare) Veräußerung nicht mehr sinnvoll verwendet werden kann. (BFH, Urt. v. 17.9.2008, IX R 64/07; DStR 2009, Heft 4, S. IX)

#### **10. Körperschaftsteuer: Steuerliche Behandlung der Unternehmergesellschaft**

Die Unternehmergesellschaft ist keine eigene Rechtsform neben der GmbH, sondern stellt eine Variante dieser Rechtsform dar. Die Steuerpflicht richtet sich nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 KStG. Alle Vorschriften, die für die GmbH gelten, sind auch für die Unternehmergesellschaft anzuwenden. Ausgenommen sind - so die OFD Münster (Kurzinformation Körperschaftsteuer Nr. 11/2008 v. 15.12.2008) - nur die Sonderregelungen des § 5a GmbHG. Die Einführung der Unternehmergesellschaft stellt keine generelle Abkehr vom Mindeststammkapital dar. In der Bilanz der Gesellschaft ist eine gesetzliche Gewinnrücklage zu bilden, die vorrangig der Kapitalaufholung dient. In diese ist jährlich ein Viertel des um einen Verlustvortrag des Vorjahres geminderten Jahresüberschuss einzustellen. Die Rücklage darf nur zur Kapitalerhöhung oder zum Ausgleich eines Verlustvortrags verwendet werden. Die Nichtbeachtung führt zur Nichtigkeit des Jahresabschlusses und des Gewinnverwendungsbeschlusses. (NWB 2009, Eilnachrichten, S. 108)

#### **11. Umsatzsteuer: Leistungsaustausch; entgeltliche Leistungen eines Vereins gegenüber Mitgliedern**

1. Leistungen eines Vereins, die dem konkreten Individualinteresse der Vereinsmitglieder dienen, sind steuerbar. Die Werbung für ein von den Mitgliedern verkauft Produkt dient dem konkreten Individualinteresse der Vereinsmitglieder.
2. Leistungen eines Vereins erfolgen auch dann gegen Entgelt, wenn nicht für alle Mitglieder ein einheitlicher Beitragsbemessungsmaßstab besteht (BFH-Urteil v. 29.10.2008 – XI R 59/07 -; StEd 2009, S. 6).

#### **12. Umsatzsteuer: Anforderungen an die Leistungsbeschreibung in der Rechnung für Zwecke des Vorsteuerabzugs**

Die Leistungsbeschreibung „für technische Beratung und Kontrolle im Jahr 1996“ reicht nicht dazu aus, die damit abgerechnete Leistung zu identifizieren, wenn diese sich weder aus den weiteren Angaben in der Rechnung noch aus ggf. in Bezug genommene Geschäftsunterlagen weiter konkretisieren lässt. (BFH-Urteil v. 08.10.2008 - V R 59/07; StEd 2009, S. 8)